

Lieferungs-, Zahlungs- und Gewährleistungsbedingungen

A. Geltung der Bedingungen

Durch Annahme der Auftragsbestätigung erklärt sich der Käufer mit den nachstehenden „Lieferungs-, Zahlungs- und Gewährleistungsbestimmungen“ einverstanden. Alle vom Käufer aufgestellten Bedingungen, die hiermit nicht übereinstimmen, sind für uns nicht bindend, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Abweichungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von uns.

B. Vertragsabschluss

1. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er durch schriftliche Auftragsbestätigung von uns bestätigt ist.
2. Die Zusendung von Angeboten etc. gelten nicht als für uns verbindliche Angebote i. S. des § 145 BGB.
3. Abschlüsse der Vertreter sowie mündliche bzw. fernmündliche Vereinbarungen werden erst wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.

C. Verkaufspreise

1. Berechnung erfolgt zu den am Tage des Versandes oder der Abholung gültigen Preisen. Nicht vorhersehbare Rohstoff-, Lohn-, Energie- und sonstige Kostenänderungen berechtigen uns zu entsprechenden Preisangleichungen.
2. Bei Kleinaufträgen müssen wir Mindestbeträge berechnen, die die mit ihrer Erledigung verbundenen Sonderbelastungen berücksichtigen.

D. Versandart, Transportgefahr

1. Wir liefern an unsere unmittelbaren Abnehmer, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, ab Werk.
2. Die Ware reist auf Gefahr des Käufers, unabhängig vom Ort der Versendung. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Die Versendung gilt als zu diesem Zeitpunkt erfolgt.

E. Fabrikationsformen u.ä.

1. Sind zur Auftragsabwicklung Formen oder Werkzeuge erforderlich, lassen wir diese auf Wunsch fertigen. Dafür berechnen wir einen Formkostenanteil, der mit 5% vom jeweiligen Nettowarenwert getilgt wird. Formkostenrechnungen sind sofort rein netto zahlbar.
2. Diese von uns angeschafften Fabrikationsformen oder Werkzeuge verbleiben in Anbetracht unserer Konstruktionsleistungen als unser Eigentum, das auch nicht durch Kostenbeiträge des Bestellers berührt wird. Soweit gewünschte Änderungen der Formen nicht von uns wegen Abweichung von dem erteilten Auftrag zu vertreten sind, entbinden sie nicht von der Verpflichtung zur sofortigen Bezahlung der Formkostenrechnung.
3. Für Formen und Werkzeuge, die von den Abnehmern zur Verfügung gestellt werden, übernehmen wir keine Haftung für die Einsatzfähigkeit. Unterbreitete Offerten und übernommene Aufträge gelten in diesen Fällen als in jeder Hinsicht freibleibend bis zur endgültigen Klärung der Verwendbarkeit des Werkzeugs. Reparatur- und Instandsetzungskosten sowie das Fabrikationsrisiko gehen ausschließlich zu Lasten des Eigentümers.

F. Verpackung

Bei frachtfreier Rücksendung in einwandfreiem und gebrauchsfähigem Zustand werden die für Kisten und Jutesäcke belasteten Beträge gutgeschrieben. Sonstige Verpackung wird zu Selbstkostenpreisen berechnet.

G. Lieferung

1. Eine Verpflichtung zur Einhaltung vereinbarter Fristen zur Lieferung und Leistung wird nur unter der Voraussetzung eines ungestörten Betriebsablaufes übernommen: insbesondere Fälle höherer Gewalt und sonstige störende Ereignisse bei uns, unseren Lieferanten oder bei Transportunternehmen, beispielsweise Betriebs- und Verkehrsstörungen. Arbeitskräfte-, Energie- oder Rohstoffmangel, Streik, Aussperrung, behördliche Maßnahmen, entbinden uns von der rechtzeitigen Lieferung oder Leistung und geben uns außerdem das Recht, unsere Lieferung ohne Nachlieferfrist einzustellen. Schadenersatzansprüche wegen Verzugs oder Nichtleistung sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Dem Besteller verbleibt das gesetzliche Rücktrittsrecht.
2. Beruht der Verzug oder die Unmöglichkeit auf Umständen, die wir zu vertreten haben, so ist ein Verzögerungsschaden oder ein Schadenersatz wegen Nichterfüllung in keinem Falle zu erstatten. Der Käufer hat lediglich das Recht, nach Setzung einer Nachfrist von mindestens einem Monat vom Vertrag zurückzutreten.
3. Bei Aufträgen, deren Erfüllung aus mehreren Lieferungen besteht, ist Nichterfüllung, mangelhafte oder verspätete Erfüllung einer Lieferung ohne Einfluss auf andere Lieferungen des Auftrages. Abrufaufträge können nur im Rahmen der Herstellmöglichkeiten zur Ausführung gelangen.
4. Teillieferungen sind zulässig.
5. Die Anmeldung eines Konkurses oder eines Vergleichsverfahrens, die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über ein Vermögensverzeichnis, eintretende Zahlungsschwierigkeiten, das Bekanntwerden einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers oder ein Wechsel der Inhaberschaft des Unternehmens berechtigen uns, die Lieferungen sofort einzustellen und die Erfüllung laufender Verträge zu verweigern.
6. Sofern wir Gegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen geliefert haben, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen uns Dritte unter Berufung auf Schutzrechte insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, sind wir - ohne Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein - berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und Schadenersatz zu verlangen. Der Besteller verpflichtet sich außerdem, uns von allen damit in Verbindung stehenden Ansprüchen Dritter freizustellen.
7. Vom Besteller zur Auftragsdurchführung beigestellte Teile, z.B. einzuarbeitende Metallteile sind von ihm frei unserem Werk mit der vereinbarten, andernfalls einer angemessenen Menge für etwaigen Ausschuss, rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern. Geschieht dies nicht, so haben wir das Recht, dadurch verursachte Kosten in Rechnung zu stellen und die Fabrikation nach unserem Ermessen nicht aufzunehmen oder zu unterbrechen.

H. Vertragliche Gewährleistungsbedingungen

1. Abweichungen von Mustern oder früheren Lieferungen werden, soweit technisch möglich, vermieden. Lediglich erhebliche Abweichungen gewähren dem Käufer einen Gewährleistungsanspruch gem. Pkt. H), 8.
2. Für die Einhaltung der physikalischen und chemischen Werte kann eine Gewähr nicht übernommen werden. Wir behalten uns Abweichungen je nach Artikel bis zu 10% nach oben oder unten vor.
3. Die bestellten Mengen können, weil es sich um Anfertigungsware handelt, bis zu 10% über-, oder unterschritten werden.
4. Unsere Angaben zum Liefer- und Leistungsgegenstand, zum Verwendungszweck (z.B. Maße, Gewichte, Härte, Gebrauchswerte) und in Werbemitteln stellen lediglich Beschreibungen bzw. Kennzeichnungen, jedoch keine zugesicherten Eigenschaften dar.
5. Jede Mängelrüge ist ausgeschlossen, sofern a) es sich um eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit der Ware handelt, b) der fällige Kaufpreis noch nicht bezahlt ist.

Lieferungs-, Zahlungs- und Gewährleistungsbedingungen

6. Beanstandungen sind gem. §377 HGB unverzüglich, spätestens 8 Tage nach Empfang der Ware schriftlich oder fernmündlich anzuzeigen. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf das Datum des Eingangs der Rüge bei uns an.

7. Wir übernehmen Gewähr im Rahmen von Pkt. H) 8, für die Dauer von einem Jahr, gerechnet ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Nach Ablauf dieser Frist sind jegliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

8. Für nicht unerhebliche Mängel kommen wir nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung auf. Ein Wandlungs- oder Minderungsanspruch ist nur gegeben, wenn nach unserer Entscheidung Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht erfolgen kann oder die Frist dafür nicht eingehalten ist. Bei Fehlschlagen oder Nachbesserung oder Ersatzlieferung sowie bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften kann der Besteller Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche jeglicher Art sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

9. Der Besteller verpflichtet sich, die von uns gelieferte Ware vor Verwendung in jeder Beziehung auf ihre Eignung und mängelfreie Beschaffenheit zu prüfen.

10. Die vorstehenden Gewährleistungsbedingungen gelten sinngemäß für Ansprüche aus pos. Vertragsverletzung oder aus Verschulden bei Vertragsabschluß.

11. Weitergehende Gewährleistungsansprüche, insbesondere auch für Folgeschäden sind ausgeschlossen.

1. Gewährleistungsbedingungen bei Inanspruchnahme gem. § 8M BGB

Nimmt der Käufer uns aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung in Anspruch (§ 823 ff. BGB), so gelten die vertraglichen Gewährleistungsbedingungen (Buchst. H) entsprechend, und zwar insbesondere auch hinsichtlich der Fristenregelung und der Haftungsbegrenzung.

J. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zur völligen Bezahlung unserer sämtlichen zustehenden Forderungen vor.

2. Be- und Verarbeitung erfolgen für uns unter Ausschluss des Eigentumserwerbs, nach § 950 BGB.

3. Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung (§§947, W BGB) mit anderen uns nicht gehörenden Waren, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten zu dem der anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung zu. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Bedingungen.

4. Der Käufer tritt seine Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware schon jetzt in Höhe des Betrages an uns ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Dies gilt auch dann, wenn der Verkauf mit anderen Waren zu einem Gesamtpreis erfolgt.

5. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt den ihm gegen den Dritten erwachsenen Bereicherungsanspruch zu dem Betrage an uns ab, der dem Fakturenwert der Vorbehaltsware zuzüglich eines Sicherheitsaufschlags von 20% entspricht.

6. Unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Bestellers sind wir berechtigt die zurückgeholte Ware a) freihändig bestens verkaufen und den Erlös dem Besteller gutzuschreiben oder b) zum Marktpreis gutzuschreiben oder c) gemäß unserer zum Zeitpunkt der Rücknahme geltenden Preise abzüglich aller gewährten Boni, Rabatte und sonstigen Nachlässe und unter Abzug einer entsprechenden Wertminderung gutzuschreiben. In allen Fällen sind wir außerdem berechtigt, unsere Rücknahmekosten in Höhe von 10% des ursprünglichen Warenwertes abzusetzen.

7. Der Käufer darf die Vorbehaltsware weder veräußern, verpfänden noch zu Sicherung übereignen. Wiederverkäufer sind berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäfts-

betrieb zu veräußern, wenn sie sich ihrerseits das Eigentum vorbehalten. Diese Befugnis erlischt bei Eintritt der in Pkt. G) 5 genannten Fälle.

K. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind rein netto Porto- und spesenfrei 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig.

2. Schecks gelten als Barzahlung, sofern sie uns so rechtzeitig zugesandt werden, dass deren Einlösung innerhalb obiger Zahlungsfristen erfolgen kann.

3. Wir gewähren 3% Skonto, wenn die Rechnungen 10 Tage nach Rechnungsdatum bezahlt werden. Kassa-Skonto wird jedoch nur gewährt, wenn alle fälligen Zahlungsverpflichtungen aus früheren Lieferungen erfüllt sind. Bei Zahlung mit Wechseln oder mit Schecks in Verbindung mit Wechseln wird kein Kassa Skonto gewährt. Ebenso entfällt Skonto auf Rechnungen für Formen und Werkzeuge.

4. Diskontfähige Wechsel, auch in Verbindung mit einer Scheckzahlung, nehmen wir nur aufgrund vorheriger schriftlicher Vereinbarung und unter Weiterbelastung der Diskont- und Wechselspesen an. In diesem Fall gewähren wir kein Skonto.

5. Wechsel und Schecks werden nur unter Abzug der entsprechenden Zinsen und uns entstehenden Kosten unter Vorbehalt des richtigen Eingangs des vollen Betrages gutgebracht. Für richtiges Vorzeigen und Beibringen von Protesten übernehmen wir keine Gewähr.

6. Die Kreditbemessung und die Aufhebung einer Kreditgewährung - auch einer solchen innerhalb der Zahlungsfristen laut diese Zahlungsbedingungen - bleibt uns jederzeit vorbehalten, selbst nach Annahme eines Auftrages oder Abschlusses. Wir sind auch berechtigt jederzeit eine nach unserem Urteil ausreichende Sicherstellung zu verlangen. Erfolgt solche auf unser Ersuchen hin nicht, so werden sämtliche Forderungen sofort fällig.

7. Zur Aufrechnung oder Einbehaltung von Zahlungen ist der Käufer nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Abzüge, die nicht ausdrücklich vereinbart sind, werden nicht anerkannt.

8. Zahlungen sind nur rechtsgültig, wenn sie nach Gelnhausen gerichtet werden.

L. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Einheitlichen Kaufgesetze.

M. Frühere Verkaufsbedingungen

Unsere früheren Lieferungs-, Zahlungs- und Gewährleistungsbedingungen, treten hiermit außer Kraft.

N. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung ist nach unserer Wahl Gelnhausen oder Hanau.

Geschäftsführerin: Karin Kuhn
Amtsgericht Hanau - Registerabteilung Gelnhausen - HRB
11619

Stand 11.09.2008